Auszug

aus der Niederschrift über die – nicht – öffentliche Stadt-/Gemeinderatssitzung Beschluß Nr. 2

Der Stadtrat/Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. Februar 1964 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 für den Bebauungsplan
"Vögtlishalde" folgende

Satzung

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem im Bebauungsplan (§ 2, Ziff. 3 und 4 dieser Satzung) eingezeichneten Planungsgebiet.

\$ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1. Übersichtsplan
- 2. Begründung
- 3. Straßenbaulinienplan
- 4. Gestaltungsplan
- 5. Straßenguerschnitten
- 6. Straßenlängenschnitten
- 7. Bebauungsvorschriften
- 8. Verzeichnis der betroffenen Flurstückseigentümer

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Gmmeinderat:

gez. Bürgermeister

gez. Kübel, geb. Emmi Lapp

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Niederschrift im Protokollbuch wird hiermit bestätigt.

Bürgermeisteramt:

Auszug aus dem Stadt/Gemeinderatsprotokollbuch Formulardruckerei L. Beschle Konstanz, Nr. 165